

**Satzung  
ArtNations e.V.  
von der Mitgliederversammlung am 21. 01.2013 beschlossene Fassung mit der  
Änderung des §2. Nr 2. von der Mitgliederversammlung am 25.02.2013**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ArtNations e.V.

- im folgenden "Verein" genannt –

2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen (VR 204651).

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er ist keinerlei Fremdinteressen verpflichtet. Es dürfen keine Mittel des Vereins für die Unterstützung politischer Parteien verwendet werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein widmet sich vornehmlich der Förderung aller Bereiche der zeitgenössischer Kunst und Kultur, und das Kunstverständnis für alle Bürger. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Kunstausstellungen, Vorträge, Diskussionen, Künstlerstammtische, Führungen, Kunstreisen, um Interesse und Verständnis aller Bürger für Kunst und Kultur zu wecken und fördern. Der Verein veröffentlicht geeignete Publikationen sowohl im Druck als auch im Internet (z. B. Kataloge zu Ausstellungen).

Der Verein gestaltet das örtliche und überregionale Kulturgeschehen aktiv mit. Der Verein kann einen Zweckbetrieb, z.B. eine vereinseigene Galerie, zur Durchsetzung seiner Ziele führen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann dem Verein jeder Künstler beitreten, der sich mit der Kunst beruflich, nebenberuflich oder im Amateurbereich beschäftigt (insbesondere Maler, Grafiker, Bildhauer, Designer, Fotografen, Kunsthandwerker, Musiker, Sänger, Schauspieler, Videokünstler, Digitale Künstler). Mitglieder des Vereins können ferner natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts sein, soweit ihre Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.

2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch den gemeinnützigen Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seinen gemeinnützigen Zweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### § 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand kann die Bewerber ersuchen, eigene Arbeiten zur Begutachtung vorzulegen. Er gibt seine Entscheidung bekannt und ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Kalenderwochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jury.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, falls zutreffend,
- die Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen (jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und schriftlich zu wählen),
- die Anregung von Aktivitäten für die Jahresarbeit,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- die Abänderungen der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstands,  
Entlastung des Vorstands,  
Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,  
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn

der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der/die Vorsitzende(r) oder sein/seine stellvertretende Vorsitzende(r) leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 1 Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

#### § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

#### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
der/die Vorsitzende(r),  
der/die stellvertretende Vorsitzende(r),  
der/die Schatzmeister.

Hierzu kann ein/eine Schriftführer kommen. Wurde kein Schriftführer gewählt, ist der(die) Vorsitzende(r) oder der/die stellvertretende Vorsitzende(r) oder der/die Schatzmeister zugleich Schriftführer. Diese Festlegung obliegt dem Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl, die der Vorstand vornimmt, ergänzt werden. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### § 11 Die Jury

1. Die Jury besteht aus dem(der) Vorsitzende(n), dem(der) stellvertretende Vorsitzende(n), und fünf gewählten Mitgliedern. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Jury externe Fachleute als zusätzliche stimmberechtigte Jurymitglieder berufen.

2. Die zu wählenden Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

4. Im Rahmen der Festlegung des Ausstellungsprogramms werden die zu jurierenden Ausstellungen festgelegt.

#### § 12 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder können Arbeitsgruppen bilden, die im Sinne des Vereinszwecks spezielle Aufgaben übernehmen. Sobald ihre Aufgabenstellung gebilligt ist, sind sie mit den Mitteln des Vereins zu fördern.

#### § 13 Rechnungsprüfer

Jährlich ist der/die Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Er/sie hat die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

#### § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## § 15 Sonstiges

Die Mitglieder haben das Recht, alle Ausstellungen des Vereins kostenlos zu besuchen. Sie sind bei allen Leistungsangeboten des Vereins bevorzugt zu behandeln.

## §16 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

## §17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise richtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. An die Stelle einer solchen Regelung tritt dann Gesetzesrecht, soweit sie nicht in einer dem Vereinszweck entsprechenden Weise ergänzt wird.

## § 18 Geltung

Die Satzung ist mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21. Januar 2013 (und der Änderung des §2. Nr 2. von der Mitgliederversammlung am 25.02.2013) und die Eintragung ins Vereinsregister wirksam.